

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung	24.09.20	11

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Gesellschaftsvertrag der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG

hier: Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

A) SACHVERHALT

Auf der Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages des Innenministeriums Schleswig-Holstein wurde der Gesellschaftsvertrag für die Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG (HW) formuliert und in § 9 des Vertrages die Besetzung des Aufsichtsrates analog der Regelung zur Besetzung des Aufsichtsrates der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (HVB) festgelegt.

In § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG (HW) heißt es:

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern:

- a. dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,*
- b. je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und*
- c. weiteren durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Sainte-Laguë-Verfahren) bestellt werden.*

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen oder zu entsenden.

Nach § 40 Abs. 4 der GO stimmt die Stadtvertretung bei Verhältniswahl in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahl auf die Wahlvorschläge verteilt.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag der Fraktion ergibt. Die Entsendung der Mitglieder erfolgt mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung nach § 39 GO.

Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO handelt es sich bei der Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinde in Gesellschaften um eine vorbehaltene Aufgabe der Stadtvertretung.

Dies hat zur Folge, dass die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch einen Beschluss der Stadtvertretung erfolgen muss.

Mit Beschluss vom 11.08.2020 wurde die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der HVB auf 9 erhöht und Herr Frank-Nikolaus Rickert auf Vorschlag der Fraktion FDP_BisS in den Aufsichtsrat gewählt.

Für den Gesellschaftsvertrag der HW bedeuten die o.g. Ausführungen zum Einen, dass eine Anpassung des § 9 Abs. 2 in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder (von 8 auf 9) des Aufsichtsrates erforderlich ist und zum Anderen, dass sowohl die Mitglieder für den Aufsichtsrat der HW, als auch die sog. Ersatzmitglieder durch Beschluss der Stadtvertretung bestellt werden müssen.

B) STELLUNGNAHME

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der HW ist auf 9 zu erhöhen, um den Aufsichtsrat analog des Aufsichtsrates der HVB besetzen zu können. Darüber hinaus ist für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der HW (inkl. der Ersatzmitglieder) auf Grund des § 28 Satz 1 Nr. 20 der GO ein Beschluss der Stadtvertretung erforderlich.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für die Stadt Heiligenhafen ergeben sich keine direkten finanzielle Auswirkung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1.) Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftsvertrag der Heiligenhafen Wohnen GmbH & Co. KG erhält folgenden

I. Nachtrag:

„Im § 9 Abs. 2 erster Halbsatz wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt. Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages werden nicht geändert.

2.) In den Aufsichtsrat der Heiligenhafener Wohnen GmbH & Co. KG werden Herr/Frau Stadtvertreter/-in

<u>Mitglied</u>	<u>Ersatzmitglied</u>
1. Bürgermeister	gesetzlicher Vertreter
2. N.N	N.N
3. N.N	N.N
4. N.N	N.N
5. N.N	N.N
6. N.N	N.N
7. N.N	N.N
8. N.N	N.N
9. N.N	N.N

entsandt.

Der Bürgermeister wird gebeten, in der Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen.



(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiter / Sachbearbeiter	19.08.2020
Amtsleiterin / Amtsleiter	DC 0.4.20
Büroleitender Beamter	Gf. (am)